

INTERNATIONALE KONVENTION ÜBER DIE SCHIFFSVERMESSUNG VON 1969

Die Vertragsregierungen —

VON DEM WUNSCH GELEITET, einheitliche Grundsätze und Regeln für die Bestimmung der Tonnage von Schiffen aufzustellen, die in der Auslandsfahrt eingesetzt sind;

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Ziel am besten durch den Abschluß einer Konvention erreicht werden kann —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtungen zur Konvention

Die Vertragsregierungen verpflichten sich, den Bestimmungen dieser Konvention und ihren Anlagen, die Bestandteil derselben sind, Wirksamkeit zu verleihen. Jede Bezugnahme auf die Konvention gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Anlagen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Konvention haben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- (1) Der Ausdruck „Regeln“ bezeichnet die Regeln, die dieser Konvention beigefügt sind;
- (2) Der Ausdruck „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung des Staates, dessen Flagge das Schiff führt;
- (3) Der Ausdruck „Auslandsfahrt“ bezeichnet eine Seereise von einem Land, welches dieser Konvention angehört, nach einem Hafen außerhalb dieses Landes oder umgekehrt. Hierbei gilt jedes Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragsregierung verantwortlich ist oder das der Verwaltung der Vereinten Nationen untersteht, als besonderes Land;
- (4) Der Ausdruck „Bruttotonnage“ bezeichnet das Maß für die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konvention ermittelte Gesamtgröße eines Schiffes;
- (5) Der Ausdruck „Nettotonnage“ bezeichnet das Maß für die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konvention ermittelte nutzbringende Kapazität eines Schiffes;
- (6) Der Ausdruck „neues Schiff“ bezeichnet ein Schiff, dessen Kiel am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Konvention gelegt wird oder das sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befindet;
- (7) Der Ausdruck „vorhandenes Schiff“ bezeichnet ein Schiff, das kein neues Schiff ist;
- (8) Der Ausdruck „Länge“ bezeichnet 96 v. H. der Gesamtlänge, gemessen in einer Wasserlinie in Höhe von 85 v. H. der geringsten Seitenhöhe über der Oberkante des Kiels, oder die Länge von der Vorkante des Vorstevens bis zur Achse des Ruderpfostens in dieser Wasserlinie, wenn dieser Wert größer ist. Bei Schiffen, die mit Kielfall entworfen sind, verläuft die Wasserlinie, in der die Länge gemessen wird, parallel zu der Konstruktionswasserlinie;
- (9) Der Ausdruck „Organisation“ bezeichnet die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Diese Konvention gilt für folgende in der Auslandsfahrt eingesetzten Schiffe:
 - a) Schiffe, die in Ländern registriert sind, deren Regierungen Vertragsregierungen sind;
 - b) Schiffe, die in Gebieten registriert sind, auf die diese Konvention nach Artikel 20 Anwendung findet; sowie
 - c) nicht registrierte Schiffe, welche die Flagge eines Staates führen, dessen Regierung Vertragsregierung ist.

(2) Diese Konvention gilt für

- a) neue Schiffe;
 - b) vorhandene Schiffe, an denen Umbauten oder Veränderungen vorgenommen werden, die nach Ansicht der Verwaltung von wesentlichem Einfluß auf ihre geltende Bruttotonnage sind;
 - c) vorhandene Schiffe auf Antrag des Eigners; sowie
 - b) den Wortlaut der Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, dem die Konvention in Kraft tritt, mit der Ausnahme, daß für diese Schiffe — abgesehen von den unter b) und c) dieses Abschnittes erwähnten — die entsprechenden Anforderungen anderer Internationaler Konventionen weiterhin nach ihrer derzeitigen Tonnage angewendet werden.
- (3) Die Tonnage vorhandener Schiffe, auf die diese Konvention gemäß (2) c) dieses Artikels angewendet ist, kann danach nicht wieder nach den Anforderungen ermittelt werden, die die Verwaltung vor dem Inkrafttreten dieser Konvention auf Schiffe in der Auslandsfahrt angewendet hat.

Artikel 4

Ausnahmen

- (1) Diese Konvention gilt nicht für
 - a) Kriegsschiffe; sowie
 - b) Schiffe mit einer Länge unter 24 Metern (79 Fuß).
- (2) Diese Konvention gilt nicht für Schiffe, die ausschließlich bestimmt sind für Fahrten auf:
 - a) den Großen Seen Nordamerikas und dem Sankt-Lorenz-Strom, und zwar innerhalb eines Gebietes, das im Osten durch eine vom Kap des Rosiers zur Westspitze der Insel Anticosti verlaufende Linie (Loxodrome) und auf der Nordseite dieser Insel durch den Längengrad von 63° W begrenzt wird;
 - b) dem Kaspischen Meer; oder
 - c) dem La Plata, dem Parana und dem Uruguay, begrenzt im Osten durch eine Linie (Loxodrome), die von Punta Rasa (Cabo San Antonio), Argentinien bis Punta del Este, Uruguay, verläuft.

Artikel 5

Höhere Gewalt

- (1) Unterliegt ein Schiff bei Antritt einer Reise nicht den Bestimmungen dieser Konvention, so unterliegt es ihnen auch dann nicht, wenn es wegen Schlechtwetters oder sonstiger **höherer Gewalt** vom vorgesehenen Reiseweg abweicht.
- (2) Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention werden die Vertragsregierungen eintretende Abweichungen oder Verzögerungen eines Schiffes infolge Schlechtwetters oder sonstiger **höherer Gewalt** entsprechend berücksichtigen.

Artikel 6

Bestimmung der Tonnage

Die Bestimmung der Brutto- und Nettotonnage erfolgt durch die Verwaltung, die jedoch die Bestimmung entweder von ihr anerkannten Personen oder Organisationen übertragen kann. Die betreffende Verwaltung trägt jedoch in jedem Fall die volle Verantwortung für die Bestimmung der Brutto- und Nettotonnage.

Artikel 7

Zeugnisausstellung

- (1) Jedem Schiff, dessen Brutto- und Nettotonnage nach dieser Konvention bestimmt worden ist, wird ein Internationaler Schiffsmeßbrief (1969) ausgestellt.
- (2) Dieses Zeugnis wird von der Verwaltung oder einer von ihr ordnungsgemäß ermächtigten Person oder Organisation